



**REGLEMENT ZUM GESETZ ÜBER DIE  
ERHEBUNG EINER BEHERBERGUNGSAB-  
GABE UND EINER TOURISMUSFÖRDE-  
RUNGSABGABE IN  
DER GEMEINDE AROSA  
(REGLEMENT ZUM TOURISMUSGESETZ)**

8 A). ENTWURF VOM 1.7.2019

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1

*Zweck* Mit dem vorliegenden Reglement wird die Umsetzung des Tourismusgesetzes geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.

## Art. 2

*Gleichstellung der Geschlechter* Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

## Art. 3

*Träger der Abgaben* <sup>1</sup> Die Veranlagung und den Einzug der Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe besorgt die Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Die nach Abzug der Einzugsprovision verbleibenden Einnahmen werden der Tourismusorganisation zur Verwendung nach Massgabe des Gesetzes über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe und einer Tourismusförderungsabgabe, des vorliegenden Reglements und der Leistungsvereinbarung überwiesen.

# II. Beherbergungsabgaben

## Art. 4

*Meldepflicht für die Logiernächte* <sup>1</sup> Beherberger im Sinne von Art. 4 TG melden der Gemeinde Arosa bis zum fünften Tag des folgenden Monats auf besonderem Formular die Logiernächte des Vormonats.

<sup>2</sup> Diese Regelung gilt analog auch für:

- a) Vermieter im Sinne von Art. 4 TG bezüglich deren Gäste;
- b) Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche der Pflicht zur Entrichtung der Beherbergungsabgabe gemäss Art. 4 TG unterstehen, bezüglich deren eigenen Aufenthalts und dem ihrer Besucher.

## Art. 5

*Steuerperiode/Bemessungsperiode* Jahrespauschalen werden für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

## Art. 6

Die Ansätze für die einzelnen Kategorien der Beherbergungsabgabe und die verschiedenen Pauschalen betragen:

*Bemessung der Beherbergungsabgaben*

a) Die Jahrespauschale bei Beherbergern erhobene Beherbergungsabgabe beträgt:

- Hotel pro Zimmer	CHF	1'100.00
- Ferienlager pro Schlafplatz	CHF	200.00
- Jugendherbergen pro Schlafplatz	CHF	200.00
- Berggasthäuser pro Schlafplatz	CHF	200.00
- Schlafen im Stroh pro Schlafplatz	CHF	200.00
- Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF	200.00
- Berg- und SAC-Hütten pro Schlafplatz	CHF	50.00
- Campingplätze pro Stellplatz	CHF	600.00
- Privatzimmer pro Zimmer	CHF	400.00

b) Die Beherbergungsabgabe als Jahrespauschale für Ferienwohnungen beträgt:

- Grundtaxe pro Wohnung und Jahr	CHF	400.00
- Betrag pro Quadratmeter NWF pro Jahr		
- bei Eigennutzung	CHF	8.00
- bei Vermietung	CHF	22.00

Die Überlassung der eigenen Ferienwohnung an Verwandte in auf- oder absteigender Linie gilt nicht als Vermietung.

## Art. 7

Gesuche um Befreiung von der Beherbergungsabgabe sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

*Reduktion oder Befreiung und Rückerstattung der Beherbergungsabgaben*

Das Einreichen eines solchen Gesuchs hat keine aufschiebende Wirkung.

Wird dem Gesuch entsprochen, ist die in der Zwischenzeit entrichtete Beherbergungsabgabe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

### III. Tourismusförderungsabgabe

#### Art. 8

*Ansätze der Tourismusförderungsabgabe*

<sup>1</sup> Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich erhoben und beträgt:

- a) Die von allen Pflichtigen zu entrichtende Grundtaxe CHF 200.00
- b) für Beherberger gemäss Art. 20 lit. a) TG
- c)
  - Hotels pro Zimmer CHF 180.00
  - Ferienwohnungen pro Quadratmeter NWF CHF 3.50
  - Ferienlager pro Schlafplatz CHF 30.00
  - Jugendherbergen pro Schlafplatz CHF 30.00
  - Berg- und SAC-Hütten pro Schlafplatz CHF 30.00
  - Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz CHF 30.00
  - Campingplätze pro Schlafplatz CHF 40.00
  - Privatzimmer pro Zimmer CHF 40.00
- d) Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 20 lit. c) TG nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung und der AHV-Lohnsumme gemäss nachstehender Tabelle:

IV. Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein	mittel	gross	klein		mittel		gross
	1.0	1.5	2.0	1.0	1.5	2.0	2.5	3.0
Alpgenossenschaften		X		X				
Antiquitätenhandel			X			X		
Apotheken / Drogerien		X				X		
Architekten / Ingenieure		X				X		
Ärzte / Zahnärzte		X				X		
Autospenglereien		X			X			
Bäckerei / Konditorei		X				X		
Banken			X					X
Bars / Dancings / Diskotheken			X			X		
Bauhaupt- und Nebengewerbe		X				X		
Bauleitungen		X				X		
Beherbergungsgewerbe			X			X		
Bekleidungsgeschäfte / Boutiquen			X			X		
Berg- und Wanderführer			X			X		
Bergsteigerschulen / Bergführerorganisationen			X			X		
Blumenhandlungen		X			X			
Buchhandlungen / Papeterien		X				X		
Busunternehmer			X	X				

Coiffeursalon / Parfümerien / Kosmetik		X			X			
Computerfirmen		X			X			
Druckereien		X			X			
Fahrschulen		X				X		
Fitnesscenter			X	X				
Fluglehrer			X			X		
Fotogeschäfte			X			X		
Freizeitanbieter			X			X		
Galerien			X			X		
Garagen		X			X			
Getränkhandel		X		X				
Hängegleiter- und Deltaflugschulen			X			X		
Haus- und Wohneinrichtungen		X		X				
Immobilien			X					X
Kioske, Tabak- und Rauchwarenhandlungen		X			X			
Kleinhandwerker		X				X		
Landwirtschaftsbetriebe		X		X				

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein	mittel	gross	klein		mittel		gross
	1.0	1.5	2.0	1.0	1.5	2.0	2.5	3.0
Lebensmittel- und Haushaltgeschäfte		X		X				
Massagen		X			X			
Metzgerei		X		X				
Pferdekutschenhalter			X	X				
Physiotherapie		X				X		
Privatskilehrer			X			X		
Radio- und Fernsehgeschäfte		X		X				
Rechtsanwälte / Notare		X					X	
Reinigungen / Betriebsreinigungen		X		X				
Reisebüros		X			X			
Restaurant (Ganzjahr / Saison)			X			X		
Schuhgeschäfte			X			X		
Ski-, Snowboard-, Langlauf-, Privatschulorganisationen			X			X		
Souveniergeschäfte			X			X		

Spielsalon		X	X			
Sportgeschäfte / Mietservice		X			X	
Sportlehrer		X			X	
Tankstelle	X			X		
Taxihalter		X	X			
Tennislehrer		X			X	
Tierärzte	X				X	
Transportunternehmungen	X				X	
Treuhänder / Berater	X					X
Uhren- / Schmuckgeschäfte		X				X
Versicherungen	X					X
Verwalter von Ferienwohnungen		X			X	
Wäschereien, Reinigungen	X		X			

## Berechnungstabelle

Total der Punkte	Promilleanteil der AHV-Lohnsumme
2.0	1.2 ‰
2.5	1.5 ‰
3.0	1.8 ‰
3.5	2.1 ‰
4.0	2.4 ‰
4.5	2.7 ‰
5.0	3.0 ‰

<sup>2</sup> Betriebe, welche in Art. 17 TG nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehenden lit. b) und c) erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

### Art. 9

Die Tourismusförderungsabgabe wird jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr. Bemessungsgrundlagen sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres.

*Steuerperiode/Bemessungsperiode*

## IV. Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 10

- Meldepflicht, Bezug der Formulare*
- <sup>1</sup> Alle Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.
- <sup>2</sup> Pflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.
- <sup>3</sup> Die Formulare sind von den Pflichtigen wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

### Art. 11

- Veranlagung und Bezug*
- <sup>1</sup> Die Veranlagung und Rechnungsstellung für die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben erfolgt für alle Pflichtigen jeweils im Frühjahr.
- <sup>2</sup> Abweichende Regelungen gelten in den folgenden Fällen
- a) für Beherberger im Sinne von Art. 4 Abs. 2 TG werden die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben quartalweise als Akontozahlungen in Rechnung gestellt.
- b) Beherbergungsabgaben für Sonderfälle gemäss Art. 15 Abs. 2 TG werden innert 30 Tagen veranlagt und in Rechnung gestellt.

### Art. 12

- Fälligkeit*
- Die Abgaben werden mit ihrer Rechnungsstellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

### Art. 13

- Gebühren*
- Die im Verfahren zur Erhebung der Tourismusabgaben geltenden Gebührensätze werden vom Gemeindevorstand jährlich festgelegt und jeweils im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.



## Art. 14

<sup>1</sup> Der berechtigte Gast erhält für die Sommersaison für die Dauer seines Aufenthalts eine Gästekarte, die vom Beherberger abgegeben werden muss. *Gästekarte, Grundsatz*

<sup>2</sup> Die Gästekarte ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist zur Inanspruchnahme von damit verbundenen Leistungen unaufgefordert vorzuweisen.

<sup>3</sup> Auf der Gästekarte sind aufzuführen: Name, Kategorie, Gültigkeitsdauer und der Beherberger bzw. Wohnungsinhaber.

## Art. 15

<sup>1</sup> Folgende Personen sind berechtigt, eine Gästekarte zu beziehen:

*Gästekarte, bezugsberechtigte Personen*

- Jeder Gast, der bei einem Beherberger übernachtet;
- Jeder Eigennutzer für sich und seine Familie; diese Karten dürfen auch für kostenlos übernachtende Verwandte in auf- und absteigender Linie verwendet werden;
- Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Arosa, sofern die Karte für den Bezug bestimmter Angebote nötig ist.

<sup>2</sup> Eigennutzer, welche weniger Übernachtungen durch Vermietung erreichen, als in Art. 4 Abs. 5 TG für den Wechsel zum Beherberger nötig ist, erhalten die gleiche Zahl Gästekarten wie reine Eigennutzer.

## Art. 16

<sup>1</sup> Der Beherberger hat bei der Abgabe der Gästekarte folgende Daten zu erheben und der Tourismusorganisation zu melden: *Gästekarte, Datenbekanntgabe*

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Nationalität
- Wohnort und Adresse
- Aufenthaltsdauer
- Weitere ----

<sup>2</sup> Die Gästekarte kann elektronisch zur Verfügung gestellt werden; in diesem Fall werden Details zur Handhabung in einer Bedienungsanleitung zur Verfügung gestellt.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 17

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz der Gemeinde Arosa
- Ansätze Gäste- und Sporttaxe zum Tourismusgesetz der bisherigen Gemeinde Arosa
- Ausführungsbestimmungen zum Gäste- und Tourismustaxengesetz der Gemeinde Langwies
- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe der Region Schanfigg

### Art. 18

*In-Kraft-Treten*

Dieses Reglement tritt mit dem Gesetz über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe und einer Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Arosa vom xx.xx.xxxx in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Lorenzo Schmid

Jan Diener